



ÖVP, FPÖ, NEOS



5
AB

Beschluss-(Resolutions)-Antrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Wolfgang ULM, DI Elisabeth OLISCHAR und Sabine SCHWARZ, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 22.11.2018 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Änderung der Wiener Bauordnung - Beibehaltung der Kompetenzen der Bezirke

Die 23 Wiener Gemeindebezirke stellen unverzichtbare Eckpfeiler der Wiener Gemeindeverwaltung und der politischen Organisationsstruktur der Bundeshauptstadt dar. Die politischen Repräsentanten in den Bezirksvertretungen leisten durch ihre tagtägliche Arbeit einen nicht wegzudenkenden Beitrag zum „Miteinander“ in unserer Stadt. Bürgernähe und dezentrale Entscheidungsstrukturen sind in diesem Zusammenhang entscheidende Grundlagen für deren Arbeit.

Durch die Übertragung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen an die Bezirke wurde ein wirksames Instrument geschaffen, um Probleme und Anliegen im jeweiligen Bezirk vor Ort und mit einem verhältnismäßig geringen administrativen Aufwand zu lösen bzw. zu regeln. Auch ermöglicht die gültige Kompetenzaufteilung den Bezirken das Leben pro-aktiv mitzugestalten und eigene Schwerpunkte zu setzen.

In letzter Zeit sind jedoch bedenkliche Entwicklungen wahrzunehmen. Den Wiener Gemeindebezirken werden seitens der Stadtregierung seit Jahren in - wohlgerneht - kleinen Schritten sukzessive Kompetenzen entzogen, was langfristig einer schleichenden Zurücknahme der Dezentralisierung gleichkommt. Ein weiterer Schritt in diese Richtung wird nun durch die vorliegende Novelle der Bauordnung gesetzt.

Einige Maßnahmen in dieser Novelle, die unzutreffender Weise mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung argumentiert werden, gehen massiv zu Lasten der Bezirke, die in wesentlichen Mitwirkungsrechten stark beschnitten werden. Die Kritik an diesen Kompetenzbeschneidungen zieht sich durch fast alle Wiener Bezirke, unabhängig welcher Partei der Bezirksvorsteher bzw. die Bezirksvorsteherin angehört. Die Bezirksvertreter agieren auf jener politischen Ebene, die den unmittelbarsten Kontakt zur Bevölkerung hat und aufgrund dessen auch direkte und lebensnahe Entscheidungen auf Basis diverser Materiengesetze fassen kann, weil sie eben auch die unmittelbaren Folgewirkungen für die betroffenen Menschen sowie für die Bezirksentwicklung im Allgemeinen abschätzen kann und berücksichtigen muss. Beispielhaft seien die Mitwirkungsmöglichkeiten der zuständigen Bezirksorgane hinsichtlich Ausnahmeentscheidungen betreffend die Nutzung von Wohnungen in ausgewiesenen Wohnzonen erwähnt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich energisch für die Beibehaltung der Kompetenzen der Bezirke bzw. der jeweils zuständigen Bezirksorgane in der vorliegenden Bauordnungsnovelle aus.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, 22.11.2018